

III ZR 184/58

2150 064

Verkündet
am 25. Januar 1960
Scheibl,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stuckunternehmers H. [REDACTED] E. [REDACTED] in T. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. P. [REDACTED] K a l k w e r k e, P. [REDACTED] N. [REDACTED] u. Söhne,
oHG, in P. [REDACTED], vertreten durch den alleinvertre-
tungsberechtigten Gesellschafter K. [REDACTED] N. [REDACTED],

2. Kaufmann K. [REDACTED] N. [REDACTED] in P. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Beyer,
Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 13. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Stückunternehmen in T■■■■, die Beklagte zu 1) ein Kalkwerk in P■■■■. Der Beklagte zu 2) (im folgenden als der Beklagte bezeichnet) ist alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagten zu 1).

Im Frühjahr 1954 führte der Kläger im Auftrage zweier Generalunternehmer Verputzarbeiten in Gebäuden der Nato-Kaserne in Trier-Kuren aus. Er verputzte u.a. das Innere des Hauptgebäudes (Generalstabsgebäudes) und den 1. Stock des Offizierswohnheims, ferner die zum Kasernenbereich gehörende Krankenstation. Bei diesen Arbeiten wurden 980 Sack Verputzkalk verwendet, von denen 880 Sack aus dem Kalkwerk der Beklagten und 100 Sack von einer anderen Herstellerfirma stammten. Der Kläger hatte den Kalk von zwei Baustoffgroßhandlungen bezogen. Einige Monate nach Beendigung der Verputzarbeiten, und zwar ab Sommer 1954, traten an den vom Kläger verputzten Flächen im Generalstabsgebäude und im Offizierswohnheim Schäden dergestalt auf, daß der Feinputz sich durch Blasenbildung und örtliche Putzabsprengungen vom Unterputz löste. Der Kläger, der die Schäden auf Mängel des verwendeten Kalks zurückführte, erstattete daraufhin Schadensanzeige an seine Lieferfirmen und setzte auch den Beklagten von den Schäden in Kenntnis. Es kam zwischen den Beteiligten zu Verhandlungen über die Schadensregulierung. Der Beklagte besichtigte die Schadensstellen erstmals im August 1954, ferner noch je zweimal im Sommer 1955 und Frühjahr 1956. In den Monaten nach der ersten Besichtigung nahmen die Schäden in erheblichem Umfange zu, so daß von ihnen schließlich alle vom Kläger mit Feinputz versehenen Flächen im Generalstabsgebäude und im Offizierswohnheim befallen waren. Der Kläger wurde von den Generalunternehmern auf Nachbesserung in Anspruch genommen und hat im Sommer 1955 an allen schadhaften Flächen den alten Putz entfernt und einen neuen angebracht.

- 3 -

Dadurch entstanden außer den Unkosten für die Entfernung des alten und die Anbringung des neuen Putzes für den Kläger auch erhebliche Aufwendungen für Schuttbeseitigung, Anstreicherarbeiten und Reinigung der Räume.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des ihm angeblich entstandenen Schadens in Anspruch und hat dazu vorgetragen: Die an den von ihm verputzten Flächen aufgetretenen Schäden seien auf die fehlerhafte Beschaffenheit des von ihm verarbeiteten und aus dem Werk der Beklagten zu 1) stammenden Verputzkalkes zurückzuführen. Der von einer anderen Firma gelieferte und von ihm verarbeitete Kalk sei lediglich in der Krankenstation der Nato-Kaserne verwendet worden, wo sich keine Schäden gezeigt hätten. Der Beklagte habe ihm gegenüber als alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagten zu 1) die Haftung für die Schäden übernommen und wiederholt erklärt, das Kalkwerk komme für alle Kalkschäden auf. Er, der Kläger, habe sich zur Vornahme der Nachbesserungsarbeiten auch nur deshalb bereit gefunden, weil über die Schadensursache Klarheit geherrscht habe und der Beklagte zur Übernahme der Kosten bereit gewesen sei. Erst nachträglich sei der Beklagte dazu übergegangen, die Schäden auf andere Ursachen als den verwandten Putzkalk zurückzuführen und eine Haftung abzulehnen.

Der Kläger hat in dem vorliegenden Rechtsstreit nur einen Teilbetrag seines ihm angeblich im Betrage von rund 43 000 DM entstandenen Gesamtschadens geltend gemacht und vor dem Landgericht um Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5 000 DM nebst Zinsen gebeten.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat bestritten, daß der Beklagte Erklärungen des Inhalts, die Beklagte zu 1) werde für den dem Kläger entstandenen Schaden aufkommen, abgegeben habe. Sie hat im übrigen geltend gemacht: Zu einer derartigen Haftungsübernahme



habe keine Veranlassung bestanden, da die Schadensursache nicht geklärt gewesen sei. Die Schäden seien nicht auf den Kalk, sondern auf eine unsachgemäße Durchführung der Verputzarbeiten zurückzuführen. Außerdem sei an den Stellen, an denen sich Schäden gezeigt hätten, nicht nur Kalk aus ihrem Werk verarbeitet worden.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger seine Klageforderung auf 6 100 DM mit Zinsen erhöht. Das Oberlandesgericht hat jedoch nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt vor dem Oberlandesgericht gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen begründet:

Selbst wenn man für erwiesen erachten wolle, daß der entstandene Schaden ausschließlich auf eine fehlerhafte Beschaffenheit des aus dem Kalkwerk der Beklagten stammenden Verputzkalkes zurückzuführen sei, fehle es doch an jeder Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte.

Aus positiver Vertragsverletzung könne der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte nicht herleiten, weil ein Gläubiger-Schuldverhältnis zwischen den Parteien nicht bestanden habe. Daß er mit der Klage eine ihm von einer

seiner Lieferfirmen abgetretene Forderung auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung geltend machen wolle, habe der Kläger selbst nicht behauptet. Ferner könne der Kläger eine solche Forderung auch nicht im Wege der sogenannten Schadensliquidation im Drittinteresse geltend machen, da eine derartige Möglichkeit bestenfalls den Lieferfirmen des Klägers zur Verfügung stünde, aber nicht dem Kläger, der selbst der geschädigte Dritte sein würde. Die Klageforderung lasse sich daher, wenn nicht auf unerlaubte Handlung, nur auf die vom Kläger behauptete vertragliche Haftungsübernahme durch den Beklagten stützen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne aber nicht festgestellt werden, daß der Beklagte dem Kläger gegenüber - ausdrücklich oder stillschweigend - die Verpflichtung übernommen habe, für den in den beiden Nato-Bauten entstandenen Schaden aufzukommen, sei es in der Weise, daß die Beklagte für eine Verbindlichkeit der Großhändler etwa durch Schuldübernahme, Schuldbeitritt oder Bürgschaft hätte eintreten sollen, sei es unter Begründung einer eigenen Verbindlichkeit im Rahmen eines Garantievertrages oder eines Vergleichs oder durch Abgabe eines sogenannten abstrakten Schuldversprechens. Aus dem Vorbringen des Klägers ergebe sich auch nicht, daß der Beklagte ihn etwa dazu bestimmt habe, von der rechtzeitigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen seine Lieferanten abzusehen. Schließlich sei die Schadensersatzforderung des Klägers nicht aus unerlaubter Handlung herzuleiten.

II.

Demgegenüber macht die Revision geltend: Das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob dem Beklagten ein "Verschulden bei Vertragsschluß" zur Last falle und er dementsprechend nach den dazu in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen dem Kläger deswegen Ersatz leisten müsse, weil dieser durch das Verhalten des Beklagten veranlaßt worden sei, hohe Aufwendungen zu machen und von "entschiedenen Maßnahmen wie Beweissicherung, Fristwahrung usw" gegen seine

Vertragspartner (Lieferanten des Kalks) abzusehen.

Die Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß oder bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*) ist eine solche aus einem in Ergänzung des geschriebenen Rechts geschaffenen gesetzlichen Schuldverhältnis, das aus der Aufnahme von Vertragsverhandlungen entspringt und zur verkehrsüblichen Sorgfalt im Verhalten gegenüber dem Geschäftsgegner verpflichtet (BGHZ 6, 330, 333). Dabei kann das schuldhafte Verhalten u.a. darin liegen, daß der eine Teil in dem anderen das Vertrauen auf das Zustandekommen eines Vertragsschlusses erweckt und dieser dadurch zu Aufwendungen veranlaßt wird (LM § 276 (Fa) BGB Nr.3 mit Nachweisen). Voraussetzung für eine Haftung der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen wäre demnach, daß einmal der Beklagte dem Kläger gegenüber ein Verhalten an den Tag gelogt hätte, aus dem der Kläger nach den Maßstäben des redlichen Geschäftsverkehrs hätte schließen dürfen, es werde zu einem Entstehen der Beklagten für die mit der Erneuerung des Putzes verbundenen Aufwendungen kommen, und daß zum anderen der Kläger gerade im Vertrauen auf dieses Verhalten der Beklagten die in Rede stehenden Aufwendungen gemacht, d.h. hier den Putz erneuert und von Maßnahmen gegen seine Lieferfirmen Abstand genommen hätte. Diese Voraussetzungen aber sind nicht gegeben.

1.) Schon der eigene Vortrag des Klägers legt die Annahme nahe, daß er die Schadensbeseitigung durch Erneuerung des Putzes vorgenommen hat, ohne insoweit durch das Verhalten des Beklagten beeinflusst worden zu sein. Denn der Kläger hat selbst vorgetragen (vgl. S.5 der Klageschrift und insbesondere S.2 des Schriftsatzes vom 30. September 1957), daß er seinen Auftraggebern gegenüber "zur Beseitigung der Schäden bzw. zur Erneuerung seiner Arbeiten" unbedingt verpflichtet und es für ihn von vornherein klar gewesen sei, daß er zu sehr kostspieligen Nachbesserungsarbeiten herangezogen werden würde. War aber der Kläger zur Erneuerung des Putzes "unbedingt" verpflichtet und war er

sich dessen auch bewußt, dann muß angenommen werden, daß er diese Erneuerungsarbeiten lediglich mit Rücksicht auf seine eigenen ihm seinen Auftraggebern gegenüber obliegenden Vertragspflichten vorgenommen hat und deshalb auch vorgenommen hätte, wenn es zu irgendwelchen Verhandlungen mit dem Beklagten überhaupt nicht gekommen wäre.

2.) Abgesehen davon kann bei dem Sachverhalt, wie er hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben war, auf seiten des Beklagten auch nicht von einem Verhalten gesprochen werden, das dem Kläger hätte Veranlassung sein können, auf ein endgültiges Einstehen der Beklagten für die hier interessierenden Schäden zu vertrauen und angesichts dessen bereits Aufwendungen zu machen und von einem - fristgerechten - Vorgehen gegen seine Lieferanten Abstand zu nehmen. Was die Revision in diesem Zusammenhang vorbringt, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen:

Die Revision trägt dazu zunächst folgendes vor: Schon die Tatsache, daß Ende 1953 große Mengen mangelhaften Kalks die P. Kalkwerke verlassen hätten, in Verbindung damit, daß der Beklagte sich sofort nach dem Bekanntwerden der Schäden mit dem Kläger in Verbindung gesetzt und die Schadensstellen besichtigt habe, habe dem Kläger den echten Anlaß gegeben, anzunehmen, daß der Kalklieferant selbst unter Übergehung der unmittelbaren Vertragspartner sich für die Aufklärung und Regulierung des Schadens einsetze. Wenn dieser Vortrag der Revision, daß der Beklagte sich sofort nach dem Bekanntwerden der Schäden mit dem Kläger in Verbindung gesetzt hätte, dahin verstanden werden sollte, der Beklagte habe von sich aus Verbindung mit dem Kläger aufgenommen und die Schadensstellen besichtigt, so steht dem bereits der Klagevortrag (S.6 der Klageschrift) entgegen, wonach der Kläger unverzüglich eine Schadensanzeige auch an die beklagten Kalkwerke gerichtet und der Beklagte "auf Grund dieser Rüge" die Schadensgebäude mehrfach besichtigt hat.

Schon mit Rücksicht hierauf kann der Auffassung der Revision nicht beige pflichtet werden, die hier in Rede stehenden Umstände hätten dem Kläger "echten Anlaß" für die Annahme geben können, der Kalklieferant werde für die Aufklärung und Schadensregulierung Sorge tragen. Die Tatsache, daß der Beklagte - auf eine Schadensanzeige des Klägers hin! - die Schadensstellen besichtigt hat, zeigte zwar das - wegen der zeitweisen mangelhaften Kalklieferungen nahe liegende - Interesse des Beklagten an dem Schadensfall, konnte aber für sich allein noch keinesfalls ein Vertrauen auf eine künftige Regulierung der Schäden durch die Beklagte rechtfertigen.

Weiter weist die Revision auf folgendes hin: Bei einer ersten Besichtigung im Sommer 1954 habe bei dem Kläger notwendigerweise der Eindruck, die Beklagte wolle tatsächlich für die Schäden aufkommen, entstehen müssen, als der Beklagte nach Besichtigung von Schäden erklärt habe, es dürfe ihm die Rechnung für die Beseitigung dieser Schäden übersandt werden. Dies sei auch geschehen, und die Rechnungen seien von der Beklagten zu 1) ohne irgendwelche Vorbehalte bezahlt worden. Der Kläger habe aus dieser Bereitschaft und der vorbehaltlosen Zahlung schließen dürfen, daß die Beklagte bereit sei, "etwa entstehende Schäden" zu regulieren.

Wenn die Revision hiermit den Eindruck erwecken will, daß es sich bei den Schäden, deren Beseitigung den Beklagten in Rechnung gestellt und auch bezahlt worden sei, um einen Teil der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Schäden handele, so muß dies zunächst richtig gestellt werden: Die Schäden, deren Beseitigung die Beklagte entsprechend einer darüber vereinbarungsgemäß zugesandten Rechnung bezahlt hat, waren bei ganz anderen Putzarbeiten als den hier interessierenden, nämlich unstrittig (vgl. u. a. S. 6 des Schriftsatzes des Klägers vom 30. September 1957) bei den Bauten in der "Weismark" auf-

getreten, während unstreitig Rechnungen, die sich auf die hier in Rede stehenden Schäden bezogen, von den Beklagten nicht bezahlt, diesen auch nicht zugesandt worden sind. Wenn aber die bezahlte Rechnung die Beseitigung anderer Schäden betraf, und zwar solche an Putzarbeiten, die nach der unbestritten gebliebenen Darstellung der Beklagten (S.3/4 des Schriftsatzes vom 17. Oktober 1957) bereits Ende 1953 mit Kalk "aus der verunglückten November/Dezember-Produktion 1953" ausgeführt waren, kann aus der für diese Schäden vorgenommenen Regulierung nichts Entscheidendes für den vorliegenden Rechtsstreit hergeleitet werden.

Die Revision weist in diesem Zusammenhang ferner auf die Erklärungen hin, die der Beklagte nach den Bekundungen der Zeugen H[REDACTED] und V[REDACTED] gemacht hat, nämlich die bei Schadensbesichtigungen gemachten Äußerungen: "Wir haben schon mehr Schäden gehabt, wir werden auch dafür aufkommen" (H[REDACTED]) und "Ja, wenn das so aussieht, dann muß ich dafür aufkommen" (V[REDACTED]). Aber auch hieraus kann die Revision nichts Entscheidendes herleiten. Das Berufungsgericht hat dazu folgendes ausgeführt: Bei der Besichtigung, bei der der Beklagte dem Zeugen H[REDACTED] gegenüber die in Rede stehende Äußerung getan habe, sei der Kläger nicht zugegen gewesen, und H[REDACTED] habe an der Besichtigung auch nicht im Auftrage des Klägers teilgenommen, sondern sei beim Eintreffen des Beklagten nur zufällig anwesend gewesen. Auch erhelle aus den Bekundungen des Zeugen H[REDACTED], daß der Beklagte bei der Besichtigung die wahrgenommenen Schäden nicht als Kalkschäden habe anerkennen wollen und auf Einholung eines Gutachtens bestanden habe. Der Zeuge V[REDACTED] sei nach seinen wiederholten Bekundungen im Gegensatz zu dem Vorbringen des Klägers nicht befugt gewesen, Verhandlungen über die Schadensregulierung mit dem Beklagten zu führen, sondern habe lediglich den Auftrag gehabt, dem Beklagten die Schadensstellen zu zeigen. Die von dem Zeugen bekundete

- oben wiedergegebene - Äußerung des Beklagten könne bei der gegebenen Sachlage schon deshalb nicht als eine an den Kläger gerichtete Haftungszusage verstanden werden, weil sich aus den Bekundungen des Zeugen nicht entnehmen lasse, daß der Beklagte diese Erklärungen über den Zeugen an die Adresse des Klägers habe richten, sich also des Zeugen als Boten habe bedienen wollen. Hiergegen spreche auch das Verhalten des Zeugen, der anderenfalls seinem Dienstherrn sofort - und nicht erst, wie er zuletzt angegeben habe, zwei Tage später - Mitteilung gemacht hätte. Zudem habe es sich, wie der Zeuge V. ebenfalls wiederholt bekundet habe, bei den damals berücksichtigten Schäden nur um geringfügige Schadensstellen an Treppenhaus und Fluren des Generalstabsgebäudes gehandelt, während eine Besichtigung der Diensträume gar nicht habe vorgenommen werden können. Auch aus diesem Grunde verbiete sich die Annahme, der Beklagte habe bei dieser Gelegenheit eine Haftung für Schäden übernehmen wollen, die ihm nicht einmal in ihrem damaligen Ausmaß bekannt gewesen seien. Gegen diese Würdigung der Beweisaufnahme der in Rede stehenden Äußerungen des Beklagten hat die Revision nichts Entscheidendes vorzubringen vermocht, und sie läßt auch einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts reichen aber die in Rede stehenden dritten Personen gegenüber gemachten Äußerungen - wenn man berücksichtigt, daß der Zeuge H. nur zufällig bei der Schadensbesichtigung anwesend war und der Zeuge V. ebenfalls einen Auftrag zur Durchführung von Verhandlungen mit dem Beklagten nicht hatte, der Beklagte seine Äußerungen auch nicht über die Zeugen an den Kläger gerichtet hat und gerichtet wissen wollte - zu einer Haftung der Beklagten auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus "culpa in contrahendo" nicht aus. Die in Rede stehenden Äußerungen des Beklagten hätten als ein die Haftung des Beklagten aus "Verschulden bei Vertragsverhandlungen" auslösendes Verhalten allenfalls dann von Bedeutung werden können, wenn der Beklagte hätte erkennen müs-

sen, daß der Kläger auf diese - zwar gar nicht für ihn bestimmten - Erklärungen so vertraute, wie wenn sie ihm gegenüber abgegeben wären. Für eine solche Annahme fehlt es jedoch nach dem Parteivortrag an jeglichem Anhaltspunkt. Abgesehen davon müßte es als äußerst zweifelhaft erscheinen, daß derartige - mehr oder weniger beiläufig gemachten - Äußerungen unter den gegebenen Umständen überhaupt geeignet sein konnten, bei dem Kläger die Annahme zu rechtfertigen, der Beklagte werde für die Schäden eintreten.

3.) Nach alledem kann auf das vorstehend erörterte Verhalten der Beklagten eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nicht gegründet werden, und zwar auch dann nicht, wenn man dieses Verhalten nicht nur jeweils in seinen Einzelheiten prüft, sondern das Gesamtverhalten in seinem Zusammenhang würdigt und dabei die schließlich noch von der Revision herangezogenen Gesichtspunkte (insbesondere Schadensregulierung durch die Beklagte bei Schadensfällen anderer Unternehmer, "Zugeständnisse" des Beklagten, er habe zunächst ausweichende Antworten gegeben und der Kläger habe einmal mit ihm darüber gesprochen, daß die Reparaturarbeiten sich durch Lohnzuschläge für Sonntagsarbeiten verteuern würden) mit in den Kreis der Erwägungen zieht. Denn auch das Gesamtverhalten der Beklagten, wie es sich nach den getroffenen Feststellungen und selbst unter Berücksichtigung des Vorbringens der Revision darstellt, konnte dem Kläger bei einer vernünftigen Würdigung der Sachlage keine ausreichende Veranlassung für die Annahme geben, nunmehr mit einem Eintreten der Beklagten für die in Betracht kommenden - verhältnismäßig sehr hohen - Schäden fest rechnen, schon Aufwendungen zu Lasten der Beklagten machen und von fristgerechten Maßnahmen gegen seine Lieferanten Abstand nehmen zu können.

Da die Ablehnung einer Haftung aus den vom Berufungsgericht erörterten Gesichtspunkten zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung gibt, und eine sonst noch in Betracht

zu ziehende Haftungsgrundlage nicht ersichtlich ist,
erweist sich die Revision im Ergebnis als unbegründet
und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels
hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Bundesrichter Gähtgens
ist erkrankt und deshalb
verhindert, zu unter-
schreiben.

Dr. Pagendarm